

Verhaltensweisen und Vereinbarungen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren können, begegnet er zudem **kartellrechtlichen Bedenken**. Die in § 36 Abs. 2 UrhG-RefE enthaltene Vermutungsregel ist schwammig. Vorzugswürdig sind – am Markt bereits existierende – unternehmensbezogene gemeinsame Vergütungsregeln, die eine sachgerechte Ausdifferenzierung ermöglichen oder aber individualvertragliche Regelungen, über die sich in der Regel auch bessere Ergebnisse gerade für Kreative erzielen lassen.

IV. Zusammenfassung

Eine Urhebervertragsrechtsnovelle mit dem Ziel eines starken Urhebers kann nur dann zum Erfolg führen, wenn der Gesetzgeber die Gegebenheiten der einzelnen hiervon betroffenen Medienbranchen hinreichend berücksichtigt – und den Prozess einer Film- oder Serienproduktion für das Fernsehen als gemeinsamen, kreativen Prozess aller Beteiligten begreift. Der Entwurf aus dem BMJV lässt dies leider vermissen, verkennt er doch z.B. die einseitige Verteilung des Investitionsrisikos, das allein der Fernsehsender trägt. Der im Entwurf angelegte Eingriff in die bestehenden Vergütungsmechanismen stellt das bisher von den

Sendeunternehmen praktizierte System der Querfinanzierung weniger erfolgreicher deutscher Filme und Serien durch solche mit großem Zuschauererfolg grundsätzlich in Frage. Hieraus resultierte eine Schwächung der Sender, die letztlich auch eine Schwächung der deutschen Produktionslandschaft respektive der Kreativen zur Folge hätte – zu einem Zeitpunkt, zu dem die Sender derzeit (wieder) verstärkt auf deutsche fiktionale Inhalte setzen. Eine sinnvolle Novellierung ist nur dann möglich, wenn der Gesetzgeber sich der bestehenden Verteilung des Investitionsrisikos sowie der vielseitigen Aufgaben des Verwerter und seiner Rolle in der Wertschöpfungskette bewusst wird und diesen nicht auf den bereits in der Begrifflichkeit angelegten, deutlich zu kurz gesprungenen Umfang der reinen „Verwertung“ reduziert.



Selbststudium nach § 15 FAO mit IPRB und AGEM: Zu diesem Beitrag finden Sie die Lernerfolgskontrolle online bis zum 31.12.2016 unter www.ip-rb.de/15FAO.

ottoschmidt

§ 15 FAO Selbststudium Schadensersatz bei Online-Rechtsverletzungen

BGH konkretisiert Haftung in Filesharing-Fällen

von Clemens Rasch*

Der BGH hat am 11.6.2015 unter dem Namen „Tauschbörse I–III“ drei Urteile verkündet, in denen es um Urheberrechtsverletzungen in Filesharing-Systemen geht (BGH, Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I; v. 11.6.2015 – I ZR 21/14 – Tauschbörse II; v. 11.6.2015 – I ZR 75/14 – Tauschbörse III). Damit sind viele Fragen nun höchststrichterlich geklärt, die zuvor die Instanzgerichte beschäftigt haben. Praktische Relevanz haben die Entscheidungsgründe über die Filesharing-Fälle hinaus.

1. Ausgangssituation

In den drei Revisionsverfahren ging es um Rechtsverletzungen über das im Jahre 2007 weit verbreitete Filesharing-System „Gnutella“. Über den Internetanschluss der jeweiligen Beklagten waren zwischen 400 und 5000 Musikaufnahmen öffentlich zugänglich gemacht worden. Das OLG Köln hat die Anschlussinhaber zu Schadens- und Kostenersatz verurteilt. Im Fall Tauschbörse I verteidigte sich der Anschlussinhaber damit, dass die **Ermittlungen falsch** sein müssten, im Fall Tauschbörse II war die **minderjährige Tochter der Anschlussinhaber die Täterin**, wurde aber von ihrer Mutter nicht ausreichend belehrt und im Fall Tauschbörse III hatte der Anschlussinhaber

behauptet, **mit seiner Familie auf Mallorca gewesen** zu sein. Aufgrund widersprüchlicher Aussagen hat das OLG Köln dies jedoch nicht geglaubt. Der BGH hat in allen drei Fällen die Urteile des OLG Köln in vollem Umfang bestätigt.

2. Welche Anforderungen stellt der BGH an die Abmahnung?

In der Praxis stellt sich häufig das Problem, dass Rechtsverletzungen nicht nur ein einzelnes Recht betreffen, sondern eine **Vielzahl von Rechten**. In dem Sachverhalt, der der Entscheidung Tauschbörse I zugrunde liegt, geht es um das rechtsverletzende Angebot von mehr als 5.000 Musikdateien. Die Kläger haben in diesem Fall mit der Abmahnung ausgeführt, dass über den Internetanschluss des Beklagten zum Verletzungszeitpunkt 5.080 Musikdateien verfügbar gemacht wurden und dabei als Anlage eine Auflistung dieser Dateien beigefügt, aus denen die Titel der Musikaufnahmen ersichtlich sind. In Anlehnung

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Hamburg. Seine Kanzlei hat die Verfahren in den Vorinstanzen betreut.

an einen Hinweisbeschluss des OLG Düsseldorf vom 14.11.2011 haben einige Instanzgerichte in vergleichbaren Konstellationen für die Wirksamkeit einer Abmahnung die **genaue Zuordnung der Einzeltitel zu dem jeweiligen Rechteinhaber** gefordert (vgl. OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 14.11.2011 – I-20 W 132/11, WRP 2012, 595 ff.). Der BGH bestätigt demgegenüber die in Rechtsprechung und Schrifttum wohl vorherrschende Meinung, dass es für die Wirksamkeit einer Abmahnung nicht erforderlich ist, alle Einzelheiten mitzuteilen, sondern die **Rechtsverletzung lediglich so konkret angegeben werden muss**, „**dass der Schuldner erkennen kann, was ihm in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorgeworfen wird**“ (BGH, Urt. v.11.6.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I – Rz. 70). Dem genüge die Abmahnung der Kläger. Damit ist für eine Vielzahl von Abmahnungen Rechtssicherheit geschaffen worden, die nach altem Recht auf Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt wurden. Der am 1.9.2008 in Kraft getretene § 97a UrhG a.F. hat daran nichts geändert, weil diese Norm für die inhaltliche Gestaltung der Abmahnung keine Vorgaben macht (*Kefferpütz* in Wandte/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2009 § 97a Rz. 6). Die mit Wirkung vom 9.10.2013 geltende Fassung des § 97a UrhG enthält strengere Informationspflichten. Auch in der aktuellen Fassung dürften jedoch keine überspannten Anforderungen an die Beschreibung der Rechtsverletzung zu stellen sein (so auch *J.B. Nordemann* in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 97a Rz. 23). **Eine Darlegung der Rechtekette trägt nicht zu der vom Gesetzgeber angestrebten Transparenz bei.** Der Rechtsverletzer kann bei Zweifeln eine weitere Detaillierung einfordern. Hierzu ist er sogar nach Treu und Glauben gehalten (vgl. BGH, Urt. v.11.6.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I – Rz. 70; Urt. v. 17.8.2011 – I ZR 57/09 – Stiftparfüm, BGHZ 191, 19 – Rz. 32).

Beraterhinweis

Es ist zu empfehlen, in der Abmahnung die Rechteinhaber konkret zuzuordnen, wenn dies ohne großen Aufwand möglich ist. Im Regelfall geht es bei Abmahnungen nicht um viele Tausend Rechtsverletzungen. Eine detaillierte Darlegung der Rechtekette ist jedoch nach diesseitiger Auffassung nicht erforderlich.

3. Zur Beweisführung

Der BGH hat sich in den Tauschbörsenentscheidungen mehrfach zu den Anforderungen geäußert, die an die Beweisführung gestellt werden können. Dies betrifft den Nachweis der Aktivlegitimation, den Beweis des Ermittlungsvorgangs und der Zuordnung der ermittelten IP-Adresse zu dem jeweiligen Anschlussinhaber.

a) Aktivlegitimation

Der Vollbeweis der Inhaberschaft an immateriellen Rechtsgütern ist oftmals sehr aufwendig zu führen. Das liegt darin begründet, dass der aktuelle Rechteinhaber seine Berechtigung häufig auf zahlreiche Rechtübertragungen stützt. Diese sind zwar vertraglich festgehalten, sind aber oftmals nicht in deutscher Sprache verfasst. Außerdem können die Verträge in aller Regel nicht vollständig

vorgelegt werden, weil sie Regelungen enthalten, die der **Geheimhaltung gegenüber Wettbewerbern** unterliegen. Selbst wenn der Rechteinhaber die gesamte Rechtekette bis hin zum originären Ausgangspunkt vorlegen würde, ergäbe sich daraus noch nicht der Beweis, dass dieser Lizenzgeber auch tatsächlich der originäre Tonträgerhersteller ist. Die Voraussetzungen der Tonträgerherstellereigenschaft nach § 85 UrhG kann im Vollbeweis nur durch eine umfangreiche Beweisaufnahme erhoben werden. Daher dient es der Prozessökonomie, dass **Indizien zur Darlegung der Rechtsinhaberschaft** herangezogen werden. Ein derartiges Indiz ist der **Eintrag eines Tonträgerherstellers als Lieferant in der Produktdatenbank der PhonoNet-Datenbank**. Erst wenn vom Verletzer konkrete Anhaltspunkte vorgetragen werden, die die Indizwirkung erschüttern können, ist weitergehender Vortrag des Rechteinhabers erforderlich (BGH, Urt. v.11.6.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I – Rz. 20; v. 11.6.2015 – I ZR 21/14 – Tauschbörse II – Rz. 18; v.11.6.2015 – I ZR 75/14 – Tauschbörse III – Rz. 16).

b) Beweis der Ermittlungsergebnisse

Bei Rechtsverletzungen im Internet geht den Verfahren in der Regel ein Ermittlungsvorgang voraus, der von einem spezialisierten Dienstleister durchgeführt wird. Wenn die Ermittlungsergebnisse bestritten werden, muss deren Zustandekommen bewiesen werden. Soweit besteht Einigkeit. Vielfach gibt es aber unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Anforderungen an die Dokumentation des Ermittlungsvorgangs gestellt werden können. Der BGH lässt als Nachweis die Vorlage von **Screenshots, aus denen sich die relevanten technischen Aufzeichnungen der Verletzungshandlung ergeben, und die ergänzende Erläuterung** des regelmäßigen Ermittlungsvorgangs durch einen Mitarbeiter des Ermittlungsunternehmens genügen (BGH, Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I, Ls. b – Rz. 31 ff.; v. 11.6.2015 – I ZR 75/14 – Tauschbörse III Rz. 20 ff.).

Beraterhinweis

Selbstverständlich sollte der Ermittlungsdienstleister umfangreiche technische Aufzeichnungen zur Beweissicherung erstellen. Es ist jedoch anzuraten, dem Verletzer und dem Gericht gegenüber einfach nachvollziehbare Beweismittel (Screenshots, Filme) vorzulegen. Die technischen Aufzeichnungen sollten für den Fall eines Sachverständigengutachtens bereitgehalten werden.

c) Beweis der Zuordnung der IP-Adresse

Die Zuordnung der ermittelten IP-Adresse zu dem für die Rechtsverletzung genutzten Internetanschluss kann nicht durch den Rechteinhaber bzw. das von ihm beauftragte Ermittlungsunternehmen selbst vorgenommen werden. Diese erfolgt durch die **Auskunft der jeweiligen Internetprovider**. Der BGH hat klargestellt, dass die Richtigkeit dieser Auskünfte nicht durch pauschales Bestreiten in Frage gestellt werden kann. Auch der Hinweis auf mögliche Fehler bei der Beauskunftung, die keinen konkreten Bezug zum Einzelfall haben, lässt keine Zweifel an der generellen Richtigkeit aufkommen (BGH, Urt. v.11.6.2015 – I ZR 19/

14 – Tauschbörse I, Ls. b). Insoweit knüpft der BGH an seine Rechtsprechung an, dass es

„keiner absoluten oder unumstößlichen Gewissheit im Sinne des wissenschaftlichen Nachweise, sondern nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“

bedarf (BGH, Urt. v.11.6.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I Rz. 40).

4. Die tatsächliche Vermutung der Täterschaft und ihre Entkräftung

Die Rechtsprechung geht seit der BGH-Entscheidung „Sommer unseres Lebens“ davon aus, dass

„eine tatsächliche Vermutung dafür [spricht], dass diese Person [der Anschlussinhaber] für die Rechtsverletzung verantwortlich ist“

(BGH, Urt. v. 12.5.2010 – ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens – Rz. 12, AfP 2010, 373 = MMR 2010, 565 f.). Voraussetzung ist, dass die Rechtsverletzung nachweislich von dem betreffenden Internetanschluss erfolgt ist. Nur teilweise geklärt ist die Frage, welcher Umstände es bedarf, diese Vermutung zu erschüttern. Höchststrichterlich bestätigt ist dies für den Fall, dass der **Anschlussinhaber zum Tatzeitpunkt verreist** war (BGH, Urt. v. 12.5.2010 – I ZR 121/08, AfP 2010, 373 – Sommer unseres Lebens) oder ein **Dritter die Rechtsverletzung selbständig begangen** hat (BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, IPRB 2013, 123 – Morpheus – Rz. 34; BGH, Urt. v. 8.1.2014 – I ZR 169/12, AfP 2014, 320 – Bearshare – Rz. 19). In dem Verfahren „Tauschbörse III“ ist es dem Beklagten nicht gelungen, die tatsächliche Vermutung zu entkräften. Der BGH hat dabei die „Messlatte“ für den Entlastungsvortrag deutlich höher gelegt, als dies einige Instanzgerichte insbesondere auf Amtsgerichtsebene zuvor praktiziert haben. Danach reicht es nicht aus, dass der Anschlussinhaber

„lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss behauptet“

(BGH, Urt. v.11.6.2015 – I ZR 75/14 – Tauschbörse III, Ls. – Rz. 42). Der Anschlussinhaber muss demgegenüber zur Entkräftung der tatsächlichen Vermutung vortragen,

„ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen.“

Dabei kommt es „konkret auf die Situation zum Verletzungszeitpunkt an“ (BGH, Urt. v.11.6.2015 – I ZR 75/14 – Tauschbörse III – Rz. 39,42). Auch den Hinweis auf **mangelndes Interesse an Musik** (BGH, Urt. v.11.6.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I – Rz. 49) bzw. einen **abweichenden Musikgeschmack des Anschlussinhabers** (BGH, Urt.

v.11.6.2015 – I ZR 75/14 – Tauschbörse III – Rz. 43) lässt der BGH nicht zur Entkräftung genügen.

Nicht ausdrücklich höchstrichterlich geklärt ist die Frage, ob es sich bei der tatsächlichen Vermutung um einen Anscheinsbeweis handelt. Der BGH hatte in den drei Tauschbörsen-Entscheidungen keinen Anlass, dazu ausdrücklich Stellung zu nehmen. Mit der Vorinstanz und in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung anderer Senate des BGH (vgl. BGH, Urt. v. 30.9.1993 – IX ZR 73/93; BGH, Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10; BGH, Urt. v. 23.5.1952 – I ZR 163/51; BGH, Urt. v. 17.1.1995 – X ZR 82/93; BGH, Urt. v. 12.10.2011 – VIII ZR 251/10) ist jedoch davon auszugehen, dass dies auch der 1. Senat des BGH so sieht.

5. Wie kann eine Schadensersatzforderung begründet werden, wenn es keine branchenüblichen Lizenzen gibt?

Mit Spannung wurde die Entscheidung des BGH auch hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes erwartet. Eine Besonderheit von Rechtsverletzungen im Internet ist, dass die **Verletzungshandlungen selbst unentgeltlich erfolgen**. Dafür sind *Filesharing*-Systeme, die sog. Tauschbörsen, ein gutes Beispiel. Es gibt keinerlei Zahlungen seitens der Nutzer. Außerdem fehlt es an einer quantitativen Erfassung der Nutzungen. Die Berechnung konkreten Schadensersatzes oder des Verletzergewinns scheidet daher aus. Aber auch die Berechnung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie stößt auf die Schwierigkeit, dass es für die Nutzungen **keine legalen Geschäftsmodelle und damit auch keine etablierten Lizenzmodelle** gibt. Die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr muss daher **von den Gerichten geschätzt** werden. Die Obergerichte haben sich in den vergangenen Jahren mit unterschiedlichen Herleitungen auf **Schadensbeträge von 200 € je Musikaufnahme** eingependelt (OLG Hamburg, Urt. v. 7.11.2013 – 5 U 222/10, MMR 2014, 127 [129]; OLG Frankfurt, Urt. v. 23.3.2012 – 6 U 67/11, MMR 2012, 387; OLG Köln, Urt. v. 23.3.2012 – 6 U 67/11, MMR 2012, 387). Vorinstanz in den Entscheidungen „Tauschbörse I–III“ war das OLG Köln. Der BGH hat jetzt dessen im Wege der Lizenzanalogie vorgenommene Schadensschätzung von 200 € je Musikaufnahme bestätigt. Dabei werden die **üblichen Lizenzsätze** pro Abruf einer Musikaufnahme (z.B. im Rahmen von den Musikangeboten von *iTunes*) wegen der Popularität des *Filesharing*-Systems **mit einer typisierten Zugriffszahl von mindestens 400 möglichen Abrufen multipliziert** (BGH, Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I – Rz. 56 ff.; v. 11.6.2015 – I ZR 7/14 – Tauschbörse II – Rz. 43 ff.; v. 11.6.2015 – I ZR 75/14 – Tauschbörse III – Rz. 50 ff.).

Unerheblich ist auch der Einwand, dass es durch die mögliche Geltendmachung von Schadensersatz gegenüber mehreren im Netzwerk miteinander verbundenen Beteiligten zu einer **Überkompensation des Schadensersatzes** komme. Der BGH stellt demgegenüber klar, dass es schon im urheberrechtlichen Ansatz unzutreffend ist, dass Anbieter und Tauschpartner im *Filesharing*-System dieselbe Verletzungshandlung vornehmen. Für die vollendende Verwertungshandlung des öffentlichen Zugänglichma-

chens kommt es nämlich nur auf die Eröffnung der Zugriffsmöglichkeit für Dritte an, nicht jedoch auf den tatsächlichen Abruf. Selbst wenn eine einheitliche Verletzungshandlung vorläge, könne diese außerdem gem. §§ 830, 840 Abs. 1 BGB vom Verletzer in vollem Umfang gefordert werden (BGH, Urt. v.11.6.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I – Rz. 64).

Beraterhinweis

Als Anknüpfungspunkt für die Ermittlung einer fiktiven Verletzerlizenz kommen auch Verträge in Betracht, in denen die Rechteinhaber pauschale Lizenzen für die zeitlich begrenzte Auswertung ihrer Rechte einräumen. So gibt es im Musikbereich marktübliche Lizenzvereinbarungen, durch die der Lizenznehmer eine Musikaufnahme zeitlich und quantitativ begrenzt für einen Pauschalbetrag im Internet zur Verfügung stellen darf.

6. Fazit

Der BGH hat in seinen Entscheidungen „Tauschbörse I–III“ zu einer Vielzahl von Rechtsfragen Stellung bezogen

und damit für weitere Rechtssicherheit gesorgt. Dabei ist sich der Senat offenbar seiner Verantwortung bewusst, zwischen dem normativen Ziel, „Rechtsverletzungen im Internet wirksam zu bekämpfen“ (BGH, Beschl. v. 19.4.2012 – I ZB 80/11 – Alles kann besser werden – Rz. 23) und dem Schutz der Familie zu vermitteln (BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, IPRB 2013, 123 – Morpheus; BGH, Urt. v. 8.1.2014 – I ZR 169/12, AfP 2014, 320 – Bearshare). Schon am 12. Mai dieses Jahres wird der BGH in sechs weiteren Verfahren Gelegenheit haben, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Rechtsverletzungen im Internet fortzuführen (vgl. Pressemitteilung des BGH Nr. 12/16 vom 19.1.2016).



Selbststudium nach § 15 FAO mit IPRB und AGEM: Zu diesem Beitrag finden Sie die Lernerfolgskontrolle online bis zum 31.12.2016 unter www.ip-rb.de/15FAO.

Impressum

Der IP-Rechts-Berater (IPRB)

Redaktion: RAin Elisabeth Ivanyi (verantw. Redakteurin), Sandra Roeseler (Redaktionsassistentin), Anschrift des Verlages, Tel. 02 21/9 37 38-1 69 (Redaktions-Sekr.) bzw. -9 97 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Fax 02 21/9 37 38-9 03 (Redaktions-Sekr.) bzw. -9 43 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: iprb@otto-schmidt.de, Internet: www.ip-rb.de
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Postfach 51 10 26, 50946 Köln, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Anzeigenverkauf: sales friendly Verlagsgendienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn, Tel. 02 28/9 78 98-0, Fax 02 28/9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de, gültig ist die Preisliste 7 vom 1.1.2016.

Satz: Griebisch & Rochol Druck GmbH, Gabelsberger Straße 1, 59069 Hamm

Druck: msk marketingservice köln gmbh, www.mzsued.de

Erscheinungsweise: Jeweils zum 15. eines Monats.

Bezugspreis: Jahresabonnement 214 € (Print-Anteil 203 €/Online-Anteil 11 €**), für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im Deutschen Anwaltverein (AGEM) jährlich 174 € (Print-Anteil 163 €/Online-Anteil 11 €**), Einzelheft 20,30 €*. Alle Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher MwSt. *7 % oder **19 % sowie zzgl. Versandkosten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zu Beginn des Bezugszeitraumes für das aktuelle Kalenderjahr (ggf. anteilig).

ISSN 1869-5639

Bestellungen bei jeder Buchhandlung sowie beim Verlag. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

Hinweis für den Leser: Der Zeitschrifteninhalt wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und des ständigen Wandels der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Urheber- und Verlagsrechte: Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts (Aufsatz, Bearbeitung, Leitsatz) gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf den Verlag über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer, elektronischer und anderer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Diensten. Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt.